

# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juli 2025

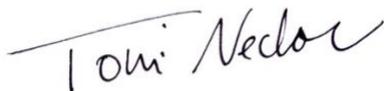
**Überprüfung der Bezügemitteilungen – Elternsprechstunden –  
Fachlehrkräfte: Auszug aus dem Brief der Ministerin –  
Förderlehrkräfte: eigenverantwortlicher Einsatz – Remonstrationsverfahren –  
Abwicklung von schulischen Veranstaltungen – Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die letzte Ausgabe unseres Informationsheftes „PR-aktuell“ in diesem Schuljahr.

Wir haben viel geschafft und eine Pause verdient. Zeit abzuschalten, sich zu erholen, neue Energie zu tanken, um sich gesund und motiviert auf das neue Schuljahr einzulassen. Wir sind gespannt, was uns im September erwarten wird, welches Personal uns neu – oder auch weiterhin – zur Verfügung stehen wird und so Vieles mehr.

Wir wünschen Ihnen erholsame, entspannte, sonnige, lustige und ereignisreiche Sommerferien im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund.



Tomi Neckov, Vorsitzender

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

## Unbedingt Bezügemitteilung bei wesentlichen Änderungen prüfen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Dezember 2024 fest, dass Beamtinnen und Beamte ihre Bezügemitteilung bei wesentlichen Änderungen ihrer dienstlichen und persönlichen Verhältnisse auf Ihre Richtigkeit überprüfen müssen (AZ 2C3.24).

In einem aktuellen Fall erhielt eine Lehrerin aufgrund von vorübergehender Stundenaufstockung eine Besoldungserhöhung. Die erhöhte Besoldung wurde fälschlicherweise auch über den Zeitraum der Stundenaufstockung weiterbezahlt. Fast zwei Jahre später bemerkte der Dienstherr die Überzahlung von annähernd 16.000 €. Die Dienstbezüge der Lehrerin werden seither anteilig gekürzt, bis der überzahlte Betrag wiederum ausgeglichen ist. Das Bundesverwaltungsgericht wies auf die Pflicht zur Überprüfung von Bezügemitteilungen hin:

„Aufgrund des besonderen beamtenrechtlichen Treueverhältnisses sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, Bezügemitteilungen bei wesentlichen Änderungen ihrer dienstlichen und persönlichen Verhältnisse auf Richtigkeit zu prüfen. Dies ergebe sich aus der allgemeinen Dienstpflicht.“

*Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 09/2025*

## Elternsprechstunden

Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen § 12 BaySchO. Sie sind wohl so anzusetzen, dass berufstätige Erziehungsberechtigte der Besuch in der Regel möglich ist. Über die genaue Ausgestaltung der Elternsprechstunden soll durch die Schulen eigenverantwortlich entschieden werden, um so auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Schule vor Ort Rechnung zu tragen. Im Rahmen des schulspezifischen **Konzepts zur Erziehungspartnerschaft** kann z.B. auf die bisher in einigen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen wöchentlichen Elternsprechstunden verzichtet werden, dafür aber Sprechstunden nach Vereinbarung angeboten werden.

"...Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (**unterhältig beschäftigte Lehrkräfte**) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen (§ 3) herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden

anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. Zur Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1) sowie an Sitzungen der Klassenkonferenz und Fachsitzungen (§§ 21, 22) sind diese Lehrkräfte nur insoweit verpflichtet, als ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht ..."

„... Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der **Summe ihrer Tätigkeiten** (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d. h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.“

Diese Vorgaben umgesetzt ergeben folgende Regelungen:

- Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind, wöchentlich 1 Sprechstunde
- die übrigen Lehrkräfte (z. B. unterhältige Teilzeitkräfte) nach Vereinbarung
- im Übrigen nach Bedarf

Wichtig zu wissen: Elternsprechstunden sollten von Unterrichtsvertretungen freigehalten werden. Auch Vertretungsstunden während der Elternsprechstunde stellen Mehrarbeit dar, sofern sie die sonstigen o.g. Voraussetzungen erfüllen (KMS vom 03.04.2001).

*Auszüge aus Schule und Recht Bayern 2025*

**Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung  
der  
Beschäftigtengruppe der Fachlehrkräfte  
(Auszüge aus dem Brief der Ministerin)**

Ministerin Anna Stolz bedankt sich in einem Brief an die Fachlehrkräfte für das geleistete Engagement und die kreativen Ideen in der täglichen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Sie verweist auf eine von ihr imitierte Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Beschäftigtengruppe der Fachlehrkräfte, um gemeinsam Verbesserungsansätze zu entwickeln. Dabei war es ein großes Anliegen, Themenfelder zu identifizieren, bei denen durch kurzfristige Maßnahmen im Bereich der Schulorganisation direkt vor Ort Erleichterungen ermöglicht werden können. Teil der Arbeitsgruppe sind organisierte Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrkräfte aus Berufsverbänden sowie

Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Schulaufsicht, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrkräften und des Hauptpersonalrats.

„Dazu zählt etwa die **Optimierung der Einsatzbedingungen von Fachlehrkräften an mehreren Schulstandorten**. Auch wenn hier die zusätzlich aufzuwendenden (Fahr-)Zeiten durch eine Anrechnungsstunde in den meisten Fällen abgegolten werden können, haben wir die Schulleitungen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern darum gebeten, bei Einsatz an mehreren Dienstorten in den Bereichen Pausenaufsicht bei Dienstortwechsel, Präsenzpfllichten bei Elternabenden, Zuständigkeiten bei Schulfesten und Projekten, Ausstattung der Fachräume, Pflege der Maschinen und Werkzeuge, im Rahmen des Möglichen zu entlasten. Das bedeutet, dass eine Fachlehrkraft für die oben genannten **Tätigkeiten grundsätzlich an ihrer Stammschule zuständig** ist und sie somit von diesen Aufgaben an weiteren Standorten durch zielführende Maßnahmen entlastet werden soll.

Manch andere Erleichterungen werden sich dagegen erst umsetzen lassen, wenn eine größere Zahl an Fachlehrkräften zur Verfügung steht. Daher setzen wir alles daran, die **Nachwuchsförderung bei den Fachlehrkräften** in einer Weise zu sichern, die es erlaubt, alle vorhandenen Stellen für Fachlehrkräfte mit entsprechendem Personal zu besetzen und damit etwa auch die zuletzt regional angewachsenen Gruppengrößen dauerhaft wieder zurückzuführen. Hierzu zählen **Imagemaßnahmen**, die den Berufsstand der Fachlehrkraft in seiner abwechslungsreichen Aufgabenvielfalt über Berufsmessen und 10 spezialisierte **Botschafterteams** attraktiv allen relevanten Adressatengruppen näherbringen sollen.

Hierzu zählt aber auch die Ausschöpfung und der **Ausbau der Ausbildungskapazitäten**: Künftig leistet nun auch die Außenstelle des Staatsinstitutes für die Ausbildung von Fachlehrern in Bad Aibling einen wirkungsvollen Beitrag, wenn im Sommer 2026 neben den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Ausbildung auch erstmals welche des vierjährigen Ausbildungsgangs Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik in den Vorbereitungsdienst „entlassen“ werden und damit dort der Vollausbau mit geplanten 120 Studierenden erreicht ist. Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer heimatnahen Ausbildungsmöglichkeit soll ganz konkret auch durch die geplante Einrichtung einer Außenstelle zur Ausbildung von Fachlehrkräften im Bereich Ernährung/Gestaltung und Ernährung/Gestaltung/Informationstechnik in Unterfranken Rechnung getragen werden.

Auch inhaltlich-fachlich wollen wir die Fachlehrkräfte noch weiter unterstützen. Gemeinsam mit der ALP Dillingen wird aktuell über die Bereitstellung eines Weiterqualifizierungs-angebotes zur **„Fachberatung Inklusion in praxisorientierten Fächern“** beraten, um die Inklusion gerade auch bei den Schülerinnen und Schülern so beliebten fachpraktischen Unterrichtsfächern noch professioneller begleiten und unterstützen und zugleich den sehr gut

aufgestellten, berufserfahrenen Fachlehrkräften eine weitere Entwicklungsmöglichkeit anbieten zu können. Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, werden wir die ersten Stellen „Fachberatung Inklusion in praxisorientierten Fächern“ ausschreiben.

Gerne werden wir uns auch weiterhin für die Fachlehrkräfte stark machen! ...“

*In Auszügen: Bayerische Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz,  
MdL, 11.07.2025*

## Amtliche Grundlagen zum eigenverantwortlichen Einsatz von Förderlehrkräften (FÖL)

### Auszug KMS zur Klassenbildung v. 24.04.2025

#### 5. Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte

Unterricht in der Grundschule

**Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personal-konstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 soll nach Möglichkeit mindestens der grundlegende Unterricht von der Klassenleitung erteilt werden...** In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern) in einer Klasse unterrichten.

#### 5.2 Unterricht durch Förderlehrkräfte

Förderlehrkräfte ohne weitere Qualifizierungsmaßnahme werden den Regierungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden weiterhin mit durchschnittlich **zehn Wochenstunden** berechnet. ...In diesem Umfang sollen die Förderlehrkräfte zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung eingesetzt werden. Neben dem **Einsatz in Arbeitsgemeinschaften** und der **Deutschförderung** bietet sich dem Ausbildungsprofil der Förderlehrkräfte gemäß insbesondere der **Einsatz in Vorkursen** an. .... In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrkräfte gezielt für Förder- und Differenzierungsmaßnahmen einzusetzen.

**Auf die Bekanntmachung vom 23.09.2014 (KMWB I S. 213) wird unter folgendem Link verwiesen:**

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290601/True>

**Förderlehrkräfte sollen nicht zu längerfristigen Vertretungseinsätzen herangezogen werden.**

„Die in Art. 60 Bay EUG oben bereits dargestellten Aufgaben der Förderlehrkräfte bilden gemeinsam mit der vorstehend genannten Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ die Grundlage dafür, **dass Förderlehrkräfte NICHT im Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlunterricht in ganzen Klassen eingesetzt werden**. Sie beschulen in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung.“

*Quelle: Antwortschreiben KM v. 02.08.2022, III.3-BP 7035.0/0/26/2, Frau Dr. Gisela Stückl*

### **Definition „Schülergruppe“ beim Unterricht durch FÖL**

„Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.“  
(Art 60, BayEUG)

Zwar gibt es keine unmittelbare Aussage von Seiten des Dienstherrn zur Gruppengröße einer „Schülergruppe“, doch sind für die Bemessung der Gruppengröße für den Unterricht durch FörderlehrerInnen die allgemeinen Grundsätze für den Schulbetrieb und der Lernpsychologie nicht zu übergehen. Im KMS zur Klassenbildung v. 24.04.2025 finden sich an mehreren Stellen Definitionen für die Organisationsform „Klasse“. Hier gilt i.d.R. die Mindestanzahl „13 Schüler“ als Untergrenze. Eine verbindliche Angabe für eine „Höchstzahl“ findet sich nur bei der Bildung von Vorkursen: „Für die Vorkurse gilt in der Regel die Höchstzahl 12.“

Auch wenn mit der Zahl 12 die maximale Anzahl an SuS für eine Gruppe aus organisatorischer Sicht so definiert werden kann, ist nach anerkannten lernpsychologischen Grundsätzen die Anzahl aber weit niedriger anzusetzen, um eine optimale Lernumgebung für die SuS zu gewährleisten:

- „Für Lerngruppen hingegen sollte die Gruppe eher klein sein. Optimal ist eine Gruppengröße von 4 bis 5 Personen!“<sup>2</sup>
- „Mit zunehmender Gruppengröße nimmt die Leistung des einzelnen weiter ab.“ (z.B. Suzuki et al., 2018, Littlepage, 1991)<sup>3</sup>
- „Für Gudjons (1992, S.41 u. 1993, S.11) liegt die ideale Gruppengröße beim Gruppenunterricht zwischen 3 und 8, am besten jedoch ist eine Zahl von 5 Gruppenmitgliedern. Im Zweifelsfall plädiert er für das "Gesetz der kleinstmöglichen Gruppengröße".<sup>4</sup>

- „Mit fünf bis acht Mitgliedern war das optimale Team gefunden... Bestätigt wird das auch von Studien zur optimalen Teamgröße von Richard Hackman und Neil Vidmar aus dem Jahr 1970“ .<sup>5</sup>

Mit dem Unterricht durch Förderlehrkräften soll der Unterrichtserfolg gesichert werden. Aus lernpsychologischer Sicht wird die beste Förderung und Leistung erreicht, wenn die Gruppengröße zwischen 6 und 8 Schülern beträgt. In diesem Rahmen sollten sich die Gruppengrößen für die Kooperation und Differenzierung im Unterricht durch FörderlehrerInnen bewegen. Nur so ist ein effektiver Einsatz von Förderlehrerinnen und Förderlehrern im Rahmen ihres Auftrags zu erreichen.

Quellen:

KMS zur Klassenbildung v. 24.04.2025

<sup>2</sup> <https://motiviert-studiert.de/lerngruppen/>

<sup>3</sup> <https://wpgs.de/fachtexte/gruppen-und-teams/optimale-teamgroesse/>

<sup>4</sup> [https://teachsam.de/paed/gruppe/paed\\_grupu/paed\\_grup\\_unt\\_6\\_4.htm](https://teachsam.de/paed/gruppe/paed_grupu/paed_grup_unt_6_4.htm)

<sup>5</sup> <https://karrierebibel.de/optimale-teamgroesse>

Jochen Fischer, BLLV Fachgruppe Förderlehrer, 2025

**Sie können sich  
jederzeit  
vertrauensvoll an Ihre  
Personalvertretung  
wenden.**

## **Die Pflicht des Beamten zum „Ungehorsam“ - Remonstrationsverfahren**

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Anordnungen einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten stets befolgt werden müssen. Festzustellen ist: „Blinden“ Gehorsam gibt es in keinem Fall!

Auf der einen Seite steht als unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes Staatsverwaltungssystem das Weisungsrecht der Vorgesetzten und die Gehorsamspflicht der Beamtinnen und Beamten. Auf der anderen Seite steht die persönliche Verantwortung der Beamtinnen und Beamten für ihr hoheitliches Handeln (§ 36 Abs. 2 BeamStG). Im Aufeinandertreffen von Gehorsamspflicht einerseits und persönlicher Verantwortung zeigt sich das im Konfliktfall entstehende Spannungsverhältnis. Aufgelöst werden kann dieses durch das Instrument der Remonstration (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BeamStG).

Im Zusammenhang mit der Weisungsgebundenheit ist keinesfalls „blinder“, sondern vielmehr ein „mitdenkender“ Gehorsam gefragt. Grundsätzlich gilt, dass Weisungen von Vorgesetzten verbindlich sind und von Beamtinnen und Beamten beachtet werden müssen. Allerdings sind diese berechtigt und – insbesondere auch aufgrund ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht – verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anordnung zu hinterfragen und auch nachzuprüfen. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlung handelt es sich im Übrigen um eine Rechtspflicht. Von der beamtenrechtlichen Verantwortung kann sich der Beamte/die Beamtin nur durch die Remonstration befreien (§ 36 Abs. 2 BeamStG). Somit verfolgt die Remonstration einem doppelten Zweck: Sie stellt nicht nur ein Recht des Beamten dar, die Verantwortlichkeit für dienstliche Handlungen zu klären, sondern beinhaltet auch die Pflicht des Beamten, dem Vorgesetzten die nochmalige Überprüfung seiner dienstlichen Anordnung zu ermöglichen.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Handlung sind unverzüglich auf dem Dienstweg im Rahmen der Remonstration geltend zu machen. Diese müssen an die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten herangetragen werden und bedürfen keiner besonderen Form (schriftlich, mündlich, telefonisch, E-Mail). Erhält dieser die Anordnung aufrecht und bleiben die Bedenken bestehen, so muss sich die Beamtin/der Beamte an die nächsthöhere, vorgesetzte Stelle wenden. Bestätigt diese wiederum die Anordnung, so muss die Beamtin/der Beamte die ihr/ihm aufgetragene Weisung ausführen (Art. 36 Abs. 2 Satz 3). Damit greift wieder die Gehorsamspflicht, wobei nun die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Handlung ausschließlich bei den Vorgesetzten liegt.

Grenzen der Weisungsgebundenheit sind dann erreicht, wenn im Zusammenhang mit dem aufgetragenen Verhalten eine Strafhandlung, eine

Ordnungswidrigkeit oder eine Verletzung der Menschenwürde einhergehen würde. In einem solchen Fall wäre die Beamtin/der Beamte nicht nur von seiner Ausführungspflicht befreit, es bestünde gar ein absolutes Ausführungsverbot!

*(BBB-Nachrichten März/April 2025)*

### **Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über das Schulkonto**

Bereits im Jahr 2020 wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die finanzielle Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über ein Schulkonto abzuwickeln. Im Jahr 2023 wurden diese Regelungen erneut ausgeweitet. Nun können nach den Vollzugshinweisen zur Verwaltung von Schulkonten (Anlage zum KMS vom 04.05.2023) auch Elternbeiratstätigkeiten über ein solches Konto abgerechnet werden. Hintergrund ist der, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann. Bisher konnten und sollten staatliche Schulkonten für die Schülermitverantwortung, Schülerzeitungen und Schülerfirmen sowie für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Verpflegung im Rahmen des Ganztags, Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.) eingerichtet werden.

*Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 07/2025*

**Bei Rechtsfragen  
gehen Sie zu Ihrem  
Lehrerverband!**

# Personalrat in der Stadt Schweinfurt

<b>Vorsitzender:</b>	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Tel.: 09721 9410113 e-mail: <a href="mailto:schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de">schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de</a>
<b>Stellvertretende Vorsitzende:</b>	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: <a href="mailto:Katharina.Kitz@Schweinfurt.de">Katharina.Kitz@Schweinfurt.de</a>
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: <a href="mailto:Frank.Maier@Schweinfurt.de">Frank.Maier@Schweinfurt.de</a>
	Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: <a href="mailto:hecksusann@yahoo.de">hecksusann@yahoo.de</a>
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: <a href="mailto:Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de">Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de</a>
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: <a href="mailto:D.Schmat@t-online.de">D.Schmat@t-online.de</a>
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: <a href="mailto:tittinhr4@web.de">tittinhr4@web.de</a>
<b>Vertrauensperson der Schwerbehinderten</b>	Sabine Meißner, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 97122 e-Mail: <a href="mailto:sabine@sw-meissner.de">sabine@sw-meissner.de</a>
<b>Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>	N. N.

Stand: 28.07.2025